

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)**

40 (2.10.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528784](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528784)

# Oldenburgerisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1866.** Dienstag, 2. October. **N. 40.**

## Bekanntmachungen.

1) Es soll die Lieferung verschiedener Tischler- und Schlosser-Arbeiten für den Bau der Cäcilien Schule (Thüren, Fenster, Beschläge u.) verdingen werden. Offerten sind bis zum 8. October d. J. schriftlich und versiegelt beim Magistrat einzureichen. Besatz und Bedingungen, sowie Proben der zu liefernden Gegenstände liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Sept. 25.

2) Der große städtische Krahn auf dem Stau und der kleine am Güterschuppen daselbst angebrachte Krahn sollen vom 1. Mai 1867 an auf 1 oder mehrere Jahre am Donnerstag, den 11. October d. J., Vormittags 11 Uhr, zur öffentlichen Verpachtung nochmals aufgesetzt werden.

Die Pachtbedingungen können vorher in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Sept. 28.

3) Sämmtliche Bänke und Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet sind bis zum 15. d. M. gehörig auszulothern und aufzureinigen, überhängendes Gestrüpp, Gras und Unkraut ist aufzuschneiden und eingestürzte Ufer sind wieder aufzusetzen. Bei der Schauung befundene Mangelstücke werden gebrücht und je nach Umständen auf Kosten der Säumigen beseitigt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Oct. 1.

4) Nachdem die Neuwahl von Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums ausgeschrieben und demgemäß und nach den näheren Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24. November 1852 die Listen der in den verschiedenen Wahlklassen stimmberechtigten Urwähler der politischen Gemeinde Stadt Oldenburg aufgestellt worden, sind dieselben nach Art. 23 § 2 des Wahlgesetzes auf drei Tage, und zwar am 4, 5 und 6 October d. J. auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Dabei wird bemerkt, daß bei Abgrenzung der I. und II. Wahlklasse nach den viermonatlichen Armenbeiträgen bei einem

Steuerbeträge von 12  $\text{fl}$  resp. 5  $\text{fl}$  16  $\text{gr}$ . 8  $\text{sm}$ . das höhere Lebensalter entscheidend gewesen ist.

Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind innerhalb der gedachten drei Tage bei dem Unterzeichneten einzubringen und soweit nöthig zu begründen.

In derselben Frist haben diejenigen Urwähler, welche wollen, daß die Grund- und Gebäudesteuer, welche sie für außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundstücke zu zahlen haben, berücksichtigt werde, solches anzuzeigen und zugleich den Betrag dieser Steuern glaubhaft nachzuweisen.

Nach Ablauf der obengedachten drei Tage und Erledigung der etwa erhobenen Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben, werden die Listen für richtig erklärt und sind dann weitere Einwendungen gegen dieselben nicht mehr zulässig, vielmehr ist jemand nur dann, wenn er in diesen Listen aufgeführt ist, und nur in derjenigen Wahlklasse stimmberechtigt, zu welcher er nach jenen Listen gehört.

Oldenburg, den 1. October 1866.

Wöbken, Stadtdirector.

5) Gefundene Sachen: 1 Regenschirm, 1 Taschenbuch, 1 Notizbuch, 1 Gummischuh, 1 schwarzer Ueberzug.

### Stadtrath.

Sitzung vom 7. September 1866.

(Schluß.)

2. Zum Ausgabevoranschlag der Gemeindecasse pro 1866/67 S. 35 (Bau der Cäcilienchule) wurde in Folge desfälligen Antrags des Magistrats nachbewilligt:

1. 175  $\text{fl}$  für ca. 13000 Mauersteine und Vermauerung derselben, in Folge eines Beschlusses der Baucommission, den Fußboden des Souterrains in einer Höhe von 9 Fuß 6 Zoll über den Nullpunkt am Staupegel, dem höchsten hier vorgekommenen Wasserstande, statt wie bisher beabsichtigt und dem Kostenanschlage zu Grunde gelegt auf 8  $\text{fl}$ . 3 daselbst anzulegen.
2. 130  $\text{fl}$ , um in Gemäßheit einer Nachfuge des Architekten Straß beim 2. Stock eine Uebermauerung von  $5\frac{1}{2}$  Fuß statt 4 Fuß zu erhalten, zur Hebung des ganzen Gebäudes und möglichsten Vermeidung eines gedrückten Ansehens.
3. 160  $\text{fl}$  zu einer breiteren, ansehnlicheren, durch Modell erläuterten Gesims- und Dachgossenconstruction.

**Stadtrath.**

Sizung vom 25. Septbr. 1866.

Es fehlten Appellationsrath Tappenbeck, Uhrmacher Haack.

Nachdem allen Zeitungsnachrichten zufolge die Cholera sich noch immer weiter nordwärts ausbreitet, und nicht allein in Bremen, sondern auch schon im Oldenburgischen rasch und tödtlich verlaufene Fälle vorgekommen sein sollen, hatte der Magistrat es für rätzlich befunden, bei Großh. Regierung zu beantragen, den hiesigen Kramermarkt, der bei dem unvermeidlichen Zusammendrängen von Menschen, namentlich der großen Zahl von herumziehenden Kaufleuten, Künstlern zc. leicht jene Krankheit hereinschleppen, oder auch hies. primär zum Ausbruch bringen könnte, ausfallen zu lassen, eine Maßregel, welcher um so weniger Bedenken entgegenstehen konnten, als der hiesige Kramermarkt im Laufe der Zeit eigentlich längst jede weitere Bedeutung verloren und nur noch den Character einer Volksbelustigung behalten hat. Von Großh. Regierung war der Antrag des Magistrats unter der Bedingung, daß auch der Stadtrath demselben zustimme genehmigt, und erklärte sich letzterer in heutiger Sizung gleichfalls damit einverstanden.

**Cholera betreff.**

Nachdem die Cholera jetzt auch in unserm Lande aufgetreten ist und schon mehrfache Opfer gefordert hat, dürfte es an der Zeit sein, das Publikum mit einigen von den Männern der Wissenschaft als zweckmäßig empfohlenen Maßregeln gegen die Verbreitung jener schrecklichen Krankheit bekannt zu machen und lassen wir demnach einige Auszüge aus einer kürzlich von den Professoren Griesinger, Pettenkofer und Wunderlich herausgegebenen „Cholera-Regulativ“ betitelten kleinen Schrift folgen:

Es ist Thatsache, daß die Cholera, d. h. ihre specifische Ursache, ihr Keim, durch den persönlichen Verkehr der Menschen verbreitet wird. Nach den bisherigen Beobachtungen darf man annehmen, daß dieser Keim vorzugsweise, wahrscheinlich allein in den Darmausleerungen solcher Personen enthalten ist, welche aus von Cholera inficirten Orten kommen und an Diarrhöe oder Cholera leiden. Ob auch nicht an Cholera oder Diarrhöe leidende und sich völlig wohl führende Personen, welche aus inficirten Orten kommen, den Keim verbreiten können, läßt sich vorläufig mit Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen.

Die Ausleerungen, welche den Cholerakeim enthalten, können durch chemische Mittel so umgewandelt werden, daß sie ihre schädliche Wirkung verlieren — Desinfection (Entgiftung) derselben.

FrISChe Ausleerungen von Cholerafranken und von Solchen, welche aus von der Cholera inficirten Orten kommen, wirken noch nicht vergiftend (Cholera erzeugend), im Gegensatz zum Verhalten anderer ansteckender Krankheiten, bei welchen der Kranke einen zur Mittheilung an Andere sofort reifen und wirksamen Ansteckungsstoff liefert, z. B. den Pocken. Erst bei weiterer Zersetzung und Veränderung, welche sehr wahrscheinlich nur außerhalb des Organismus vor sich geht, bekommen die Ausleerungsstoffe die Fähigkeit, Cholera bei Gesunden zu erzeugen, und erst wenn die örtliche und individuelle Disposition hinzukommen, kann die epidemische Verbreitung der Krankheit erfolgen.

Jedes Gemenge von frischem Harn und Koth nimmt nach wenigen Tagen in Folge von Selbst-Entmischung eine alkalische Reaction durch Bildung von kohlensaurem Ammoniak an. Diarrhöische Darmentleerungen reagiren häufig schon im frischen Zustande alkalisch und gerade bei den Cholera-Entleerungen ist dies die Regel. Die Erfahrung hat schon längst gezeigt und die Chemie lehrt, daß es auf das Zustandekommen gewisser Veränderungen und Zersetzungen feuchter oder in Wasser gelöster oder suspendirter organischer Stoffe von großem Einflusse ist, welche Reaction die Flüssigkeit zeigt, so daß die einen mehr in sauren, die andern mehr in alkalischen, und wieder andere mehr in neutralen Flüssigkeiten eintreten, ja daß für viele die eine oder andere Reaction sogar absolute Bedingung ist.

Für den Cholerakeim oder das Choleragift ist es thatsächlich, daß seine Entwicklung durch die Gegenwart einer selbst sehr beträchtlichen Menge von kohlensaurem Ammoniak und Schwefelammonium, welche Stoffe alkalisch reagiren, durchaus nicht gehindert wird, ja im Gegentheil, die Thatsachen weisen sehr regelmäßig darauf hin, daß der eingeschleppte Keim überall um so üppiger gedeiht und wuchert, je ausgedehnter und ergiebiger die Einwirkung des stets alkalischen Inhalts der Abtrittsgruben auf den Boden und die Luft eines Hauses ist.

Es muß deßhalb als sehr wahrscheinlich angesehen werden, daß die durch kohlensaures Ammoniak alkalische Reaction der Flüssigkeit zu den förderlichsten wesentlichen Bedingungen der Entwicklung des Cholerakeimes oder Giftes in den Excrementen gehöre. Aus diesem Grunde läßt sich erwarten, daß das Verhindern des Eintritts der alkalischen Reaction, oder wo sie bereits eingetreten ist, ihre Neutralisation bis zum deutlichen Auftreten einer sauren Reaction die Entwicklung des Cholerakeimes oder Giftes verhindert. (Fortf. folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.